

friedigen zu können (vgl. das zuletzt zitierte Urteil). Daraus folgt, daß der zur Rente gewährte Kinderzuschlag nicht schematisch von dem sich nach den Richtsätzen der Richtlinie Nr. 18 für den Gesamtbetrag der Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten ergebenden Unterhalt abgesetzt werden darf. Damit würde die besondere materielle Sicherstellung der Kinder der Renteneempfänger, die sich regelmäßig auch in einer Erhöhung des ihnen zum Bestreiten des Lebensbedarfs zur Verfügung stehenden Geldbetrages im Verhältnis zu anderen Kindern ausdrückt, in Frage gestellt sein.

Diese Grundsätze der Unterhaltsrechtsprechung sind auch in Schadenersatzfällen der vorliegenden Art zu beachten. Der Standpunkt des Klägers, dem sich im Prinzip die Instanzgerichte angeschlossen haben, steht damit ebensowenig im Einklang wie der der Verklagten. Während die völlige Außerachtlassung der Zahlung des Rentenzuschlages zu einem nicht gerechtfertigten Vorteil für den Kläger führen würde, weil er für die drei außerhalb seiner jetzigen Ehe lebenden Kinder aus eigenen Mitteln nicht den vollen Unterhaltsbetrag zu leisten hat, wie er sich bei seinen Gesamteinkünften an sich ergäbe, würde eine volle Anrechnung des Zuschlages ihn in einem gewissen Maße schlechter stellen, da er die von ihm zu erbringenden Unterhaltsleistungen nicht um den vollen Rentenzuschlagsbetrag kürzen kann. Soweit es das in seiner Ehe lebende Kind betrifft, ergeben sich im Prinzip die gleichen Auswirkungen, wenn der Kläger hierfür auch nicht Unterhalt im Sinne des Gesetzes zu zahlen, sondern seine Leistungen insoweit im Rahmen des Familienaufwandes gemäß § 12 FGB zu erbringen hat.

Es entspricht demgemäß den sich aus § 249 BGB ergebenden Grundsätzen, daß die Verklagte die Schadenersatzleistung um den Betrag kürzen kann, um den der Kläger seine Leistungen für seine Kinder — sei es als Unterhalt oder als Familienaufwand — zu vermindern berechtigt ist.

Dieser Rechtsauffassung steht nicht entgegen, daß der Kläger danach zugunsten seiner Kinder in einem gewissen Umfang auf Kosten der Verklagten besser gestellt wird, als wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre. Diese Konsequenz ergibt sich daraus, daß die Sozialversicherung gegen die Verklagte als Schädigerin wie für ihre gesamten Leistungen auch für die volle Höhe des Kinderzuschlages zur Rente gemäß § 73 der VO über die -Gewährung und Berechnung der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II S. 135) einen Rückgriffsanspruch hat. Wenn die Gesellschaft die Kinder von Renteneempfängern durch Zahlung von Zuschlägen in beträchtlichem Maße materiell sichert, ist damit zugleich der Maßstab für die Höhe des insoweit von einem Dritten als Schadensverursacher zu leistenden Schadenersatzes gesetzt.

Auf den Kassationsantrag war daher das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung von § 249 BGB gemäß § 11 Abs. 1 ÄEG i. V. m. entsprechender Anwendung von § 564 ZPO aufzuheben. In ebenfalls entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hatte der Senat in der Sache selbst zu entscheiden, da die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt erfolgt ist und die Sache zur Endentscheidung reif war. Dabei war davon auszugehen, daß das Feststellungsinteresse für die nach § 256 ZPO erhobene Klage zu bejahen ist, da damit der Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses in einem weitreichenden Umfang klargestellt werden konnte, als das durch eine Leistungsklage möglich gewesen wäre.

Aus den angeführten Gründen konnte sie jedoch nur zu einem Teil Erfolg haben.

§ 549 Abs. 1 BGB; § 29 Abs. 1 MSchG; §§ 139, 148 ZPO.

1. Bei einem Streit über die Berechtigung der Untervermietung nicht erfaßten Wohnraums hat das Gericht zu prüfen, ob die hierzu erforderliche Erlaubnis, die vom Vermieter nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden kann, vom Wohnraumlenkungsorgan ersetzt worden ist. Ist das nicht der Fall, so ist der Mieter auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen entsprechenden Antrag an das Wohnraumlenkungsorgan zu stellen. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung ist das Verfahren gemäß § 148 ZPO auszusetzen.

2. Die Entscheidung des Wohnraumlenkungsorgans, mit der die erforderliche Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung ersetzt wird, ist für das Gericht verbindlich.

OG, Urt. vom 28. November 1972 - 2 Zz 14/72.

Der Kläger ist Eigentümer eines Hausgrundstückes, in dem er selbst wohnt. Zwei Wohnungen sind vermietet. Mit der Klage hat er u. a. beantragt, dem Mieter Q. zu verbieten, Räume seiner Mietwohnung gewerblich unterzuvermieten. Zur Begründung hat er vorgetragen, die einzige vorhandene Toilette reiche nur für die ständig im Hause wohnenden Personen aus. Eine gewerbliche Untervermietung könne daher nicht erlaubt werden.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieser Entscheidung beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Auffassung des Kreisgerichts, daß eine gewerbliche Untervermietung grundsätzlich nicht der Erlaubnis des Vermieters bedürfe, entspricht nicht dem Gesetz. Nach § 549 Abs. 1 BGB ist der Mieter ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiterzuvermieten. Diese Regelung ist allerdings, soweit es sich um die Untervermietung von Mieträumen handelt, durch § 29 MSchG geändert. Auch danach bedarf es zwar der Erlaubnis des Vermieters. Sie kann von ihm jedoch nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden. Wird sie nicht erteilt, so kann nach dieser Vorschrift das zuständige Wohnraumlenkungsorgan die Erlaubnis auf Antrag des Mieters ersetzen; es hat dabei zu prüfen, ob die Verweigerung aus einem wichtigen Grunde erfolgt ist. Die Entscheidung des Wohnraumlenkungsorgans ist für das Gericht verbindlich.

Einer Erlaubnis des Vermieters bzw. ihrer Ersetzung durch das Wohnraumlenkungsorgan bedarf es lediglich dann nicht, wenn einem Bürger gemäß § 18 Abs. 1 der VO über die Lenkung des Wohnraums vom 14. September 1967 (GBl. II S. 733) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der 1. DB zu dieser VO vom 24. Oktober 1967 (GBl. II S. 739) durch das Wohnraumlenkungsorgan ein Teil einer Wohnung mit der Festlegung zugewiesen wird, daß der Mietvertrag mit dem Mieter der betreffenden Wohnung abzuschließen ist. Einer solchen Zuweisung kann der Vermieter nicht mit der Verweigerung der Erlaubnis zur Untervermietung entgegenreten.

Den Gründen des Urteils des Kreisgerichts ist nicht zu entnehmen, daß das Wohnraumlenkungsorgan die erforderliche Erlaubnis des Klägers zur Untervermietung gemäß § 29 MSchG ersetzt hat. Das Kreisgericht wäre verpflichtet gewesen, insoweit den Sachverhalt aufzuklären. Zur zügigen Durchführung des Verfahrens hätte es bereits in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gemäß § 272 b Abs. 1 und 2 Ziff. 1 und 2 ZPO den Parteien aufgeben sollen, sich hierzu zu erklären. Gegebenenfalls wäre eine Auskunft des Wohnraumlenkungsorgans beizuziehen gewesen. Liegt, was anzunehmen ist, eine Ersetzung nicht vor, hätte der